

die Kulturschaffenden schützen. Wir müssen diese Sicherheit und diese Orientierung geben.

Die SPD-Fraktion hat den Schutzschirm über 25 Milliarden Euro auch deshalb mitgetragen, um deutlich zu machen, dass der augenscheinliche Bedarf, den es gegeben hat und den es immer noch gibt, aus den 25 Milliarden Euro bedient werden muss. Ich bin dankbar, dass wir das im Dezember und Januar nicht erneut diskutieren wollen.

Ob es 1.200 Euro oder 1.180 Euro sind, ist mir im Moment, ehrlich gesagt, völlig egal. Die Sicherheit und Orientierung der Menschen in diesen Branchen, deren Geschäftsgrundlage auf absehbare Zeit komplett weggefallen ist, muss es uns wert sein, als Landtag gemeinschaftlich mit der Regierung ein entsprechendes Signal zu senden.

(Vereinzelt Beifall von der SPD)

Vertrauensschutz spielte eine Rolle; ich habe die Alarmstufe Rot bereits angesprochen.

Ich bin dankbar dafür – so verstehe ich auch die heutige Debatte –, dass das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium offenkundig konkrete Gespräche führen. Ich bin mir sicher, dass die Landesregierung Kenntnis davon hat, dass es einen pauschalen Betriebskostenzuschuss von konkret 5.000 Euro geben soll, der etwas das kompensiert, was mit Sicherheit und Orientierung gerade in dieser Branche in den letzten Monaten nicht viel zu tun hatte.

Ich hoffe, dass der Konsens und die Tonalität, die wir heute angeschlagen haben, auch zwischen den beiden Häusern in Berlin dazu führen, dass sie sich auf diesen pauschalen Betriebskostenzuschuss für die angesprochenen Branchen, für die Kulturschaffenden in diesem Land verständigen.

Nach den Monaten, in denen wir keine Sicherheit und Orientierung signalisiert haben, sind wir das den Menschen schuldig. Deshalb muss es uns darum gehen, diesen Konsens darzustellen.

Für die SPD-Fraktion füge ich hinzu: Wenn das nicht gelingt, werden wir im Haushalts- und Finanzausschuss den Antrag stellen, den Schutzschirm von 25 Milliarden Euro entsprechend zu ergänzen, um Sicherheit und Orientierung für die angesprochenen Branchen zu gewährleisten.

Das auf den Weg zu bringen, wäre ein großer Schritt für die Menschen und die Solo-Selbstständigen, die davon abhängig sind. – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD)

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Danke schön, Herr Kollege Hübner. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Damit kommen wir zur Abstimmung, und zwar zunächst über den **Antrag** der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP **Drucksache 17/11660**. Die antragstellenden Fraktionen haben direkte Abstimmung beantragt. Wer stimmt dem Antrag zu? – CDU, FDP, AfD sowie die grüne Fraktion. Wer stimmt gegen diesen Antrag? – Niemand. Wer enthielt sich? – Bei Enthaltung der SPD-Fraktion ist dieser Antrag vom Hohen Hause einstimmig **angenommen** worden.

Ich rufe den **Entschließungsantrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 17/11735** auf. Wer stimmt dem zu? – Die Grünen im Landtag Nordrhein-Westfalen. Wer stimmt dagegen? – FDP und CDU stimmen dagegen. Wer enthielt sich? – Enthaltung von SPD und AfD. Damit ist der Entschließungsantrag der Grünen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen **abgelehnt**.

Dann stimmen wir drittens über den **Entschließungsantrag** der SPD-Fraktion **Drucksache 17/11737** ab. Wer stimmt diesem Entschließungsantrag zu? – Die SPD-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – CDU und FDP stimmen dagegen. Wer enthielt sich? – Enthaltung von Grünen und AfD. Damit ist der SPD-Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen **abgelehnt** worden.

Ich rufe auf:

### 3 Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 17/11673

erste Lesung

Ich eröffne die Aussprache. Für die SPD-Fraktion hat Herr Kollege Wolf das Wort. Bitte schön.

**Sven Wolf (SPD):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will Ihnen zu Beginn eine Frage stellen: Was zeichnet eigentlich unsere Demokratie aus? – Nur in einer freien Gesellschaft kann jeder, wirklich jeder, seine Meinung sagen und sich auch jederzeit zu Demonstrationen versammeln. Daher sind die Meinungsfreiheit des Art. 5 und die Versammlungsfreiheit des Art. 8 des Grundgesetzes so konstituierend für unsere freiheitliche Demokratie. Sie unterscheiden uns von totalitären Regimen, Diktaturen und Unrechtstaaten.

Das heißt aber nicht, dass Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit selbst keine Grenzen haben. Denn die Versammlungsfreiheit beinhaltet kein Grundrecht auf gewalttätige Randalen oder die Gefährdung anderer.

Wenn Sie sich die vielen Entscheidungen und öffentlichen Diskussionen anschauen, dann wird, glaube ich, klar, warum manche Rechtswissenschaftler die Versammlungsfreiheit auch als „unbequemes Recht“ bezeichnen. Als ich das las, habe ich direkt an Sie, Herr Minister Reul, gedacht. Das ist ein Wort, das wir wahrscheinlich sogar teilen könnten.

Gerade die Urteile des Bundesverfassungsgerichts sind immer eine sehr klare Konkretisierung der Freiheit, und sie betonen die Neutralität des Staates. Aber sie sind auch eine Konkretisierung dessen, was eine wehrhafte Demokratie nicht akzeptieren muss.

Seit 2006 besteht für die Bundesländer die Möglichkeit, eigene Versammlungsgesetze zu beschließen. Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben davon Gebrauch gemacht. Berlin diskutiert derzeit einen Gesetzentwurf.

Nordrhein-Westfalen hat dies bisher nicht genutzt. Mit unserem Masterplan gegen rechts fordern wir seit vielen Monaten, diese Lücke zu schließen.

Heute legen wir Ihnen daher einen sehr umfassenden Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion vor, den Entwurf eines eigenen Versammlungsfreiheitsgesetzes, der sich an der Rechtsprechung, an den Gesetzen der anderen Länder und auch an dem Musterentwurf von vielen Expertinnen und Experten orientiert.

Sie wissen, meine sehr verehrten Damen und Herren: Einen eigenen Gesetzentwurf zu verfassen, ist für eine Oppositionsfraktion schon ein Kraftakt.

(Marc Lürbke [FDP]: Habt ihr nur abgeschrieben!)

– Herr Lürbke, wir haben auch teilweise Passagen aus anderen Ländern übernommen. Das habe ich gerade gesagt. An dem Entwurf haben aber viele aus unserer Fraktion sehr akribisch und fleißig gearbeitet. Dafür möchte ich allen Kolleginnen und Kollegen meiner Fraktion und ganz besonders den Referentinnen und Referenten danken.

(Beifall von der SPD)

Was wollen wir? Das für die Versammlung geltende Recht stammt aus dem Jahr 1953. Wesentliche Veränderungen gab es im Bund nicht. Im Laufe der Jahrzehnte haben sich aber die Anforderungen an das Versammlungsrecht deutlich geändert. Das muss hinreichender und auch besser werden. Deswegen wollen wir Lücken schließen.

Vier Grundgedanken haben uns dabei geleitet:

Erstens. Wir interpretieren die Versammlung als Ausdruck unserer Freiheit. Unser Gesetz soll Versammlungen ermöglichen und nicht verhindern. Es geht also nicht vorrangig um die Gefahrenabwehr, sondern darum, Grundrechte zu gewähren.

Zweitens. Wir wollen mit den Regelungen mehr Rechtsklarheit schaffen, denn viele Begriffe und Abläufe müssen heute klarer gefasst werden. Davon profitieren die Bürgerinnen und Bürger, die eine Versammlung durchführen wollen, aber auch die Behörden, die das prüfen und kontrollieren müssen.

Drittens. Wir regen an, alle Formen von Versammlungen in einem Gesetz zu regeln, öffentliche, nicht-öffentliche, unter freiem Himmel oder im geschlossenen Raum.

Viertens. Wir wollen das Versammlungsrecht auf einen modernen Stand bringen.

Lassen Sie mich einzelne Paragraphen kurz erläutern:

§ 3 unseres Entwurfs formuliert ein klares Kooperationsgebot zwischen der Versammlungsbehörde und den Veranstaltern. Die Versammlungsbehörde ist grundsätzlich zu einer Zusammenarbeit mit der Veranstalterin oder dem Veranstalter verpflichtet – ein Dialog, der im Vorfeld helfen soll, Konflikte zu vermeiden. Ganz im Sinne des Brokdorf-Urteils des Bundesverfassungsgerichts wollen wir eine versammlungsfreundliche Verfahrensgestaltung. Das wird auch ganz konkret einer Behörde zugeordnet. Wir schlagen vor, dies den Kreispolizeibehörden zuzuordnen, damit eine Behörde für alle gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen zuständig ist.

Wir wollen versuchen, den Versammlungsbegriff in § 2 sehr umfassend gesetzlich zu definieren, um insbesondere klarzumachen, was unter den Schutz der Versammlungsfreiheit des Art. 8 fällt und was eben nicht, weil es kommerzielle Veranstaltungen oder reine Unterhaltungsveranstaltungen sind. Die Abgrenzung ist, glaube ich, wichtig.

Wir legen uns auch fest und orientieren uns an der Rechtsprechung: Ab drei Personen handelt es sich um anzeigepflichtige Versammlungen.

Daneben regeln wir Spontan- und Eilversammlungen.

In den §§ 9 und 10 wollen wir noch einmal klar festlegen, wie das Verhältnis des Versammlungsrechts zum allgemeinen Polizeirecht ist.

Meine Damen und Herren, am 9. November 1938 begannen die systematische Diffamierung, Ausgrenzung, Verfolgung und auch die Tötung jüdischer Mitbürgerinnen und Mitbürger während der NS-Zeit. Daran haben wir uns am vergangenen Montag erinnert. Stellvertretend hat der Landtagspräsident hier in Düsseldorf mit Vertretern der jüdischen Kultusgemeinde einen Kranz niedergelegt.

Ebenso erinnern wir am Tag der Befreiung des KZ Auschwitz am 27. Januar an die Millionen Opfer der Schoah. Wegen des unvorstellbaren Leids, seines Ausmaßes, aber auch der verbrecherischen Systematik dieser Morde durch staatliche Organe geben

wir diesen Verbrechen in unserer Geschichte eine Singularität im Verständnis.

Wie verstörend und provozierend für Angehörige der Opfer sind dann Versammlungen an diesen Tagen, die nur einem dienen, nämlich die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft zu billigen, zu verherrlichen oder im schlimmsten Fall sogar zu rechtfertigen?

Einige stehen dann ratlos daneben. Andere ergreifen sehr mutig in Gegendemonstrationen das Wort. Und manche fragen: Darf denn nicht wenigstens dann eine solche Versammlung verboten werden?

Die Antwort unserer Verfassung ist klar: ja, sie darf. – Denn auch wenn der Staat und seine Organe bei der Bewertung von Versammlungen neutral sein müssen und neutral sind, um Art. 5 und Art. 8 zu gewähren, so wurde das Grundgesetz vor 70 Jahren doch in Erinnerung eines Terrorregimes und der Verletzlichkeit einer Republik geschrieben. Die Mütter und Väter unserer Verfassung entschieden sich daher für eine sehr zentrale Mahnung, die unsere Verfassung durchzieht, die Mahnung: nie wieder.

Heute noch rufen sie uns zu: Wahrt die Würde des Menschen, stellt sie allen euren Entscheidungen voran, denn sie ist unantastbar. – Dieses Gebot des Art. 1 des Grundgesetzes gilt ohne Abstriche auch und gerade für die Millionen Opfer des Holocaust.

Das Bundesverfassungsgericht hat das in seiner Wunsiedel-Entscheidung sehr beeindruckend herausgearbeitet: Die propagandistische Gutheißung der NS-Gewalt und -Willkürherrschaft mit all dem schrecklichen tatsächlichen Geschehen ginge weit über den üblichen Meinungskampf hinaus und wäre von den Grenzen der Meinungsfreiheit nicht erfasst.

Es besagt weiter – Zitat –:

„Die Befürwortung dieser Herrschaft ist in Deutschland ein Angriff auf die Identität des Gemeinwesens nach innen mit friedensbedrohendem Potenzial.“

Oder mit meinen eigenen Worten: Solche Aussagen gehen über die Meinungsäußerung hinaus, weil sie den Kern unserer Identität, der Identität der Bundesrepublik Deutschland, treffen und erschüttern. Oder noch kürzer gesagt: bis hierhin und nicht weiter.

(Beifall von der SPD)

Treffe es diesen Kern, so heißt es aus Karlsruhe, dürften auch die hohen Güter der Meinungs- und Versammlungsfreiheit beschränkt und durchbrochen werden. – Das gilt gerade in Zeiten, in denen viele unserer jüdischen Nachbarn immer wieder mit steigendem Antisemitismus im Alltag zu tun haben und in denen uns die Berichte der Antisemitismusbeauftragten Frau Leutheusser-Schnarrenberger erschüttern und besorgen. Darum haben wir uns – wie auch andere Bundesländer – dafür entschieden, in § 13

Abs. 4 ein Verbot von Versammlungen vorzuschlagen, wenn diese die Erinnerung an die Opfer mit Füßen treten wollen.

Diese Mahnung und Erfahrung einer fragilen Demokratie haben wir 1949 auf unserem Weg in unsere Demokratie mitbekommen. Carlo Schmid hat es mit einem häufig zitierten Satz auf den Punkt gebracht:

„Man muss auch den Mut zur Intoleranz denen gegenüber aufbringen, die die Demokratie gebrauchen wollen, um sie umzubringen.“

Im Gegensatz zur Weimarer Republik müssen und wollen wir wehrhaft sein. Wir wollen unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat verteidigen. Lassen Sie uns heute diesen Mut zur Intoleranz aufbringen. – Vielen Dank.

(Beifall von der SPD)

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Vielen Dank, Herr Wolf. – Jetzt spricht für die CDU-Fraktion Herr Dr. Katzidis.

**Dr. Christos Georg Katzidis (CDU):** Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Verehrter Kollege Wolf, wir haben in einigen Punkten 100 % Übereinstimmung.

Ich fange mal mit dem ersten Punkt an. Bezüglich dessen, was Sie gerade im Hinblick auf Art. 8 Grundgesetz – Versammlungsfreiheit – beschrieben haben – konstituierend; hohes Gut unserer Demokratie, unseres Rechtsstaats –, haben wir 100 % Übereinstimmung.

Ich bin froh, dass die Allgemeinverfügung der Stadt Köln, Versammlungen auf 100 Personen zu begrenzen, durch das OVG Münster für rechtswidrig erklärt worden ist. Das zeigt sehr deutlich, dass man so etwas nicht pauschal in einer Satzung regeln darf, kann und soll. Diesbezüglich haben wir eine völlige Übereinstimmung.

Wir haben zweitens eine völlige Übereinstimmung, was den Rechtsextremismus, die Verfolgung und die Diskriminierung angeht. Auch da teile ich alles, was Sie eben gesagt haben, zu 100 %.

Keine Übereinstimmungen haben wir bei dem, was Sie ansonsten zu Ihrem Gesetzentwurf gesagt haben. Darüber werden wir auch im Ausschuss sicherlich noch mal diskutieren müssen.

Sie haben eben davon gesprochen, dass Sie als SPD-Fraktion im Landtag einen umfangreichen Gesetzentwurf vorgelegt hätten. Sie haben gesagt, dass das Versammlungsrecht klarer gefasst und vor allen Dingen auf einen modernen Stand gebracht werden müsse.

Darauf möchte ich gerne eingehen. Ich will aber insgesamt bei der Frage des Gesetzentwurfs Ihrer eigenen Fraktion anfangen. Sie haben eben – auch im Dialog mit dem Kollegen Lürbke – dargelegt, dass Sie einige Passagen aus anderen Bereichen übernommen hätten. – Ich würde ein bisschen weitergehen. Es ist gar nicht Ihr Gesetzentwurf. Sie haben den Entwurf für das Versammlungsfreiheitsgesetz in Schleswig-Holstein komplett übernommen. Sie haben eins zu eins abgeschrieben und nur an ein paar Stellen verändert, nicht umgekehrt. Es ist nicht Ihr Gesetzentwurf.

Sie haben den Gesetzentwurf an genau drei Stellen geändert: In § 9 haben Sie eine Begrifflichkeit geändert. In § 21 haben Sie das Hausrecht weggelassen. In § 29 – Ersetzung von Bundesrecht, Übergangsregelung – haben Sie einen Paragraphen hinzugefügt.

Es ist, anders als Sie es hier dargestellt haben, nicht Ihr Gesetzentwurf.

(Zuruf von Heike Gebhard [SPD])

Vielmehr haben Sie ein anderes Gesetz eins zu eins übernommen, auch die Begründung, und nur an einigen Passagen etwas geändert. So viel sollte zur Wahrheit dazugehören.

(Beifall von der CDU – Zuruf von Sven Wolf [SPD])

– Ja, das müssen Sie jetzt ertragen. Wir haben nicht abgeschrieben, Sie haben abgeschrieben.

(Zuruf von Sven Wolf [SPD])

Gestatten Sie mir an der Stelle einen Hinweis: Sie haben wahrscheinlich die Not gehabt, recht schnell einen Gesetzentwurf ins parlamentarische Verfahren bringen zu wollen, weil Herr Minister Reul diesbezüglich schon eine Ankündigung gemacht hat.

Wenn Sie mal in unseren Koalitionsvertrag hineinschauen, werden Sie auf Seite 58 lesen – ich zitiere –:

„Wir werden die Gesetzgebungskompetenz des Landes zu Schaffung eines modernen Versammlungsgesetzes nutzen.“

(Zuruf von Hartmut Ganzke [SPD])

Das war immer unsere Absicht. Es hat bei uns bisher nur keine zeitliche Priorität genossen,

(Zuruf von Hartmut Ganzke [SPD])

weil wir in den vergangenen drei Jahren erst mal die größten Baustellen, die Sie uns 2017 hinterlassen haben, abräumen mussten.

(Christian Dahm [SPD]: Oh Gott, oh Gott! – Zuruf von Marc Lürbke [FDP])

Das war die personelle Situation im sicherheitspolitischen Bereich, das war die technische Situation, und das war das veraltete Polizeigesetz.

(Beifall von der CDU und Marc Lürbke [FDP])

Deswegen haben wir es bisher nicht auf den Weg gebracht, aber wir werden uns im parlamentarischen Verfahren jetzt erfreulicherweise damit beschäftigen.

(Zuruf von Hartmut Ganzke [SPD])

– Sie hätten es früher machen können. Herr Wolf hat selbst die Föderalismusreform von 2006 angesprochen. In Ihrem Koalitionsvertrag steht im Übrigen kein einziges Wort zu einem Versammlungsfreiheitsgesetz. Sie hätten es schon früher machen können; das haben Sie nicht gemacht. Insofern: Zeit genug war da.

(Zuruf von Heike Gebhard [SPD])

– Ja, wir halten noch etwas dagegen.

Aber ich würde jetzt gerne – weil Herr Wolf von einem umfangreichen Gesetzentwurf gesprochen hat – auf konkrete Inhalte eingehen. Er hat dargestellt, dass es klarer gefasst werden müsse.

Der Regelungsbereich ist sehr oberflächlich und nur beschränkt auf öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen.

Es gibt im Gesetzentwurf keine Aussagen zum Miltanzverbot, keine gesetzliche Legaldefinition zum Begriff der Eilversammlung und keine gesetzliche Legaldefinition zum Begriff der Spontandemonstration. Die Rechtsproblematik der Kontrollstellen wird im Gesetzentwurf mit keinem einzigen Wort erwähnt. Das zeigt, dass er nicht umfangreich ist und die Versammlungsrechtslage in Nordrhein-Westfalen klarer macht, sondern eher verschlimmert und für mehr Verwirrung sorgt.

§ 7 – Störungsverbot – enthält noch nicht mal Regelbeispiele.

Beim § 13 sind wir wirklich uneingeschränkt beieinander. Da könnte man aber noch weitergehen, und ich würde mir wünschen, dass wir in der Debatte schauen, wie weit man gehen kann, um gerade rechtsextremistische Demonstrationen und Versammlungen, vielleicht auch andere Dinge, zu verbieten.

§ 15 – Durchsuchung und Identitätsfeststellung – steht nach meinem Dafürhalten ein Stück weit im Widerspruch zum § 9. Aber das können wir sicherlich im Ausschuss noch im Detail diskutieren.

§ 18 – Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum –: Das Eigentum ist in Art. 14 Grundgesetz geschützt. Wenn man so einen Eingriff vornehmen möchte, wie Sie ihn hier hineingeschrieben bzw. aus Schleswig-Holstein übernommen haben, ist der Gesetzestext an dieser Stelle zu dünn. Er hätte weitaus umfangreicher ausfallen müssen. Zur Frage der Verhältnismäßigkeit enthält er an der Stelle keine einzige Aussage. Wenn man so weitreichend in das Eigen-

tum eingreifen möchte, hätte man, damit das rechts-sicher ist, ein bisschen mehr schreiben können und müssen, auch in der Begründung.

(Zuruf von Sven Wolf [SPD])

Es findet sich kein Wort zu willkürlichen und rechts-widrigen Hausbesetzungen – auch das muss man sagen.

Um auf die Klarheit zu kommen: Sie schreiben hier auch neue Begriffe hinein bzw. haben sie übernommen; zum Beispiel den Begriff „zu besorgen“ in § 22.

(Zuruf von Ibrahim Yetim [SPD])

Das wird wahrscheinlich eher für Rechtsunsicherheit als für Rechtssicherheit sorgen, weil es, zumindest in Nordrhein-Westfalen, ein neuer Rechtsbegriff ist. Auch da zeigt sich sehr, sehr deutlich, dass es nicht ganz so ist, wie Sie es hier eben so schön dargestellt haben.

§ 23 – Straftaten –: Da würden wir uns wünschen, dass nicht nur alles im Zusammenhang mit Waffen und Gewalt unter Strafe gestellt wird, sondern vielleicht noch ein bisschen weitergegangen wird. Das gilt gerade mit Blick auf das, was Sie, Herr Kollege Wolf, gesagt haben.

Auch im Zusammenhang mit Militanz gibt es keine Strafbarkeit – ich hatte es eben angesprochen.

(Zuruf von Sven Wolf [SPD])

Es gibt keine Strafbarkeit, wenn jemand vorsätzlich verbotene Versammlungen durchführt. Bezüglich Ordnungswidrigkeiten haben Sie das eine oder andere drin, aber die sind als Ordnungswidrigkeiten nur bußgeldbewehrt.

(Zuruf von Sven Wolf [SPD])

Es gibt keine Strafbarkeit, wenn jemand vorsätzlich von Auflagen oder Beschränkungen abweicht. Das zeigt, dass es sehr liberal ist. Aber gerade, wenn man Rechtsextreme, die bestimmte Dinge ausnutzen, auch das Rechtssystem für sich ausnutzen, besser und härter verfolgen will, sollte man über das eine oder andere noch mal nachdenken.

Es gibt auch keine Strafbarkeit, wenn jemand gegen das Vermummungsverbot verstößt, keine Strafbarkeit, wenn jemand gegen das Uniformverbot verstößt, keine Strafbarkeit, wenn jemand gegen das Schutzausrüstungsverbot verstößt.

Das ist doch bei Weitem nicht umfangreich und sollte nach unserer Meinung ganz anders aussehen, abgesehen davon, dass der Gesetzentwurf auch keine Regelung zur Entschädigung und zum Schadensersatz enthält.

Quintessenz, meine sehr geehrten Damen und Herren: Das ist kein umfangreicher Gesetzentwurf, der die Lage in Nordrhein-Westfalen klarer macht, der

ein modernes Versammlungsfreiheitsgesetz in Nordrhein-Westfalen implementiert, sondern es ist ein handwerklich eher schlecht gemachter Gesetzentwurf, der an vielen Stellen – ich habe es gerade dargestellt; wir können im Ausschuss darüber diskutieren – erhebliche Schwachstellen enthält.

(Zurufe: Oho!)

Wir würden uns freuen, wenn wir mit Blick auf das, was Sie gesagt haben, Herr Kollege Wolf, hier in Nordrhein-Westfalen ein qualitativ hochwertiges, zukunftsorientiertes und klares Gesetz haben. Dazu sind Sie herzlich eingeladen. – Herzlichen Dank, meine sehr geehrten Damen und Herren.

(Beifall von der CDU, der FDP und Roger Beckamp [AfD])

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Danke schön, Herr Dr. Katzidis. – Jetzt spricht Herr Lürbke für die FDP-Fraktion.

**Marc Lürbke (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Erst einmal grundsätzlich: Für uns Freie Demokraten sind Grund-, sind Bürgerrechte zentrale Errungenschaften unserer modernen Gesellschaft, unserer Demokratie. Natürlich stellt uns die aktuelle Pandemie immer wieder aufs Neue auf die Probe, wenn es um fundamentale Fragestellungen geht: Wie umgehen mit Einschränkungen von Grundrechten, wie entscheiden, wenn es zwischen grundlegenden Rechten abzuwägen gilt?

Ich glaube, diese Aufgabe wiegt schwer. Ich finde auch, sie muss schwer wiegen. Wir dürfen es uns nicht leicht machen, sondern wir müssen intensiv darüber diskutieren. Denn wir alle dürfen nicht aus den Augen verlieren, wie viele Regulierungen dieser Tage das Leben der Menschen in diesem Land massiv beeinflussen.

Das bringt mich zu diesem Gesetzentwurf, zur Versammlungsfreiheit. Ein Musterbeispiel dafür ist das Recht auf Versammlungsfreiheit. Die Versammlungsfreiheit ist in den vergangenen Wochen und Monaten immer wieder und immer mehr in den Fokus gerückt. Sie ist dabei aber auch immer wieder Ausweis unserer funktionierenden Demokratie.

Ja, wir leben zum Glück in einem Land, in dem man vor der Staatskanzlei, vorm Kanzleramt, vor den Parlamenten fundamental Opposition zum Ausdruck bringen kann und darf, aber bitte mit Anstand und bitte mit Abstand. Natürlich darf das Recht auf Versammlungsfreiheit nicht als Freibrief herhalten, um ganz bewusst und mit Ansage gegen geltendes Recht zu verstoßen.

Die Bilder aus Leipzig – wir haben heute Mittag noch nicht darüber gesprochen – sind der jüngste Beleg

dafür, wie einige in unserer Gesellschaft genau das tun und dabei die Wahrnehmung von Grundrechten mit maximalem Egoismus verwechseln. Deswegen müssen wir intensiv darüber diskutieren, wie wir Versammlungen und Demonstrationen auch in Krisenzeiten, gerade in Krisenzeiten so ermöglichen, dass beidem Genüge getan wird, freie und öffentliche Meinungsäußerung auf der einen Seite und klare Regeln und das Einhalten derselben auf der anderen Seite.

Dabei kann das veraltete Versammlungsrecht nur noch schwerlich der Maßstab sein. Das ist bei verschiedenen Gelegenheiten, spätestens in diesem Krisenjahr, überdeutlich geworden.

Wir haben uns im Koalitionsvertrag verständigt, wir haben es verankert, dass wir von der Gesetzgebungskompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen Gebrauch machen wollen, um ein eigenes modernes Versammlungsfreiheitsgesetz zu etablieren. Deswegen teile ich grundsätzlich, Herr Kollege Wolf, das Anliegen der SPD. Wir haben es verankert. Die Urheberschaft haben Sie natürlich nicht, denn es steht ja im Koalitionsvertrag, und der Minister hat es im Ausschuss auch schon angekündigt.

(Verena Schäffer [GRÜNE]: Darf die Opposition keine Gesetze einbringen oder was?)

– Natürlich dürfen Sie das, Frau Kollegin Schäffer.

(Marlies Stotz [SPD]: Wie großzügig!)

Ich sage ja gerade, es ist gut, wenn wir darüber breit diskutieren. Das habe ich doch nicht in Abrede gestellt. Ich habe explizit gesagt, dass ich das Anliegen der SPD teile. Aber handwerklich, wenn man sich die Details anschaut – Kollege Dr. Katzidis hat gerade schon einiges dargestellt –, da bin ich noch nicht voll umfänglich überzeugt. Denn meines Erachtens muss eine Reform des Versammlungsgesetzes dann auch verschiedene Kriterien erfüllen: Sie muss modern sein, sie muss im Einklang mit der Verfassung stehen und auch auf die Gegebenheiten unserer Zeit angepasst sein.

Da reicht es dann eben nicht – das gehört auch zur Wahrheit –, einen zehn Jahre alten Musterentwurf abzuschreiben; das hat sich im Grunde schon zu Schulzeiten nicht sonderlich gelohnt. Bei so grundlegenden Fragen wie dem Versammlungsrecht würde ich das nicht empfehlen, meine Damen und Herren von der SPD.

Dabei enthalten der besagte Musterentwurf und auch der Gesetzentwurf durchaus gute Punkte; das sagte ich gerade. So wurde die Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem Entwurf beachtet, symbolträchtige Orte und Tage besonders geschützt und die Anwesenheit der Polizei auf Versammlungen ausdrücklich geregelt.

(Zuruf von Sven Wolf [SPD] )

Grundsätzlich sind diese Punkte wichtig und sollten sich auch wiederfinden. Allerdings – jetzt kommt das Aber – stellt die Brokdorf-Entscheidung beispielsweise ein Kooperationsgebot auf, und zwar zwischen Veranstalter und Versammlungsbehörde. In § 3 Ihres Entwurfs wird zwar der Behörde auferlegt, mit dem Veranstalter zu kooperieren, es fehlt aber genau dieser Verweis auf Kooperation für den Veranstalter, der aus meiner Sicht aber unbedingt nötig wäre, wenn wir es mit einer sinnvollen Novelle des Gesetzes ernst meinen.

Ihre Regelung legt jedoch einseitig fest, dass die Behörde auf die Veranstalter zuzugehen und ihnen Unterstützung anzubieten hat. Zu einer Kooperation gehören aber bekanntermaßen zwei Seiten. An der Stelle muss auch der Veranstalter, wie ich finde, stärker in die Pflicht genommen werden. Sonst haben wir da nicht viel gewonnen.

(Sven Wolf [SPD]: Das haben wir reingeschrieben!)

Zudem haben Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, in der Vergangenheit laut gefordert, dass ein Landesversammlungsgesetz in besonderer Weise auf die Bekämpfung rechtsextremistischen Gedankenguts ausgerichtet sein muss. Das teile ich, d'accord. Herr Kollege Wolf, Sie haben es gerade in Ihrer Rede sehr ausführlich und auch sehr richtig betont, wie ich finde.

Ich frage mich dann aber bei der Durchsicht des Gesetzentwurfs, warum Sie Ihre eigenen Forderungen dann nicht hineingeschrieben haben, nicht explizit umsetzen wollen. Warum übernehmen Sie ganze Absätze aus dem Musterentwurf, aber nicht den zum Schutz symbolträchtiger Orte und Tage? Einzig im Unterabsatz des Paragraphen über die Beschränkung und Auflösung von Versammlungen ist etwas über den Schutz zu lesen. Ja, das hat mich aber angesichts der Wichtigkeit dieses Themas dann doch etwas überrascht.

Ich finde, im Sinne eines modernen und zeitgemäßen Versammlungsgesetzes verdient der Schutz symbolträchtiger Orte und Tage einen eigenen Paragraphen. Die herausgestellte Bedeutung kommt nicht zum Tragen, wenn man den irgendwo in einem Unterparagraphen, einem Unterabsatz versteckt.

Also, meine Damen und Herren, wie gesagt: Ich habe durchaus Sympathien für das Anliegen. Leider ist es aber wie so oft gut gedacht, eher schlecht gemacht. Das reicht bei dieser wichtigen Frage der Versammlungsfreiheit leider nicht.

(Zuruf von der SPD)

Im Gegensatz zu umlackierten, jahrealten Musterentwürfen hat die schwarz-gelbe Landesregierung, hat die NRW-Koalition das Thema „Versammlungsrecht“ schon lange auf dem Schirm. Wir haben es im Koalitionsvertrag festgelegt. Coronaleugner, Querdenker,

fackeltragende Neonazis haben das Thema in jüngerer Vergangenheit aktueller denn je gemacht. Dennoch gilt – davon bin ich fest überzeugt – Gründlichkeit vor Schnelligkeit. Grundrechte eignen sich in meinen Augen null Komma null für heiße Nadeln. Also wirklich Gründlichkeit vor Schnelligkeit!

Vielmehr sollten wir uns gemeinsam dafür einsetzen, ein modernes Versammlungsrecht zu schaffen, das mit der Verfassung im Einklang steht. Auch in diesem Fall gilt das, was bereits beim Polizeigesetz in dieser Legislatur gegolten hat: Machen wir es uns nicht einfach. Nehmen wir uns die Zeit für einen umfassenden und transparenten Beteiligungsprozess. Schaffen wir bestmöglich einen breiten Konsens hier im Parlament und damit auch in der Öffentlichkeit.

Sie können also davon ausgehen – der Minister hat es angekündigt –, dass von unserer Seite noch ein Entwurf vorgelegt wird.

(Sven Wolf [SPD]: Da bin ich aber neugierig!)

Es wird Sie nicht überraschen. Denn wenn Sie die letzten Jahre hier aufgepasst haben, werden Sie gemerkt haben, dass wir den Koalitionsvertrag sehr ausführlich und konsequent abarbeiten. Dazu zählt auch die Frage des Versammlungsrechts.

Wer weiß, vielleicht bringen wir die besten Ideen hier schlussendlich zusammen. Das Versammlungsrecht hat es in meinen Augen sehr verdient, dass wir uns intensiv und breit damit auseinandersetzen. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der FDP und der CDU)

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Danke schön, Herr Lürbke. – Jetzt spricht für die grüne Fraktion Frau Schäffer.

**Verena Schäffer\*** (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

„Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“

So lautet Art. 8 Abs. 1 unseres Grundgesetzes.

Die Versammlungsfreiheit ist eine wichtige Errungenschaft in der Demokratie. Bürgerinnen und Bürger haben das verfassungsrechtlich verbrieft Recht, sich zu versammeln und so ihrer Meinung Ausdruck zu verleihen.

So schreibt auch das Bundesverfassungsgericht in dem sogenannten und schon angesprochenen Brokdorf-Beschluss im ersten Leitsatz – Zitat:

„Das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungsbildungsprozeß und Willensbildungsprozeß teilzunehmen, gehört zu den unentbehrlichen

Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens.“

Dem ist meines Erachtens eigentlich nichts hinzuzufügen. Man muss wohl ganz klar sagen: Wenn sich derzeit vielerorts sogenannte Coronaleugner versammeln, Verschwörungsmymen verbreiten und behaupten, unsere Demokratie funktioniere überhaupt nicht und es gebe keine echte Demokratie mehr, dann muss man diesen Leuten ganz deutlich machen, dass es die Verfassung unseres demokratischen Rechtsstaats ist, der diese öffentlichen Meinungsäußerungen und diese Demonstrationen gewährleistet und schützt.

Das ist doch der allerbeste Beleg dafür, dass unser Rechtsstaat funktioniert und er auch die Versammlungsfreiheit von Personen schützt, die unsere Verfassung in Zweifel ziehen.

Ebenso – auch das halte ich für wichtig – schützt diese Verfassung auch Gegendemonstrationen. Das ist ebenfalls Teil der Versammlungsfreiheit und vor allem Teil der politischen Meinungs- und Willensbildung.

Deshalb freue ich mich – ehrlich gesagt – über den für diesen Gesetzentwurf gewählten Titel. Man hätte das Gesetz ja auch einfach „Versammlungsgesetz“ nennen können. Es geht aber eben um die Gewährleistung des Rechts auf Versammlungsfreiheit. Das sollte sich meiner Meinung nach auch im Titel widerspiegeln.

Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 sind die Bundesländer ja zuständig und können eigene Versammlungsgesetze erlassen.

Ich stimme der SPD-Fraktion durchaus zu, dass es 14 Jahre nach dieser Föderalismusreform an der Zeit ist, ein eigenes Landesgesetz für Nordrhein-Westfalen zu schaffen.

Liebe Kollegen von CDU und FDP, ich muss ganz ehrlich sagen, dass es bei Ihnen so anklangt, als ob Sie fast beleidigt seien, dass die SPD es sich herausnimmt, einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen, obwohl Sie in Ihrem Koalitionsvertrag dieses Vorhaben formuliert haben. Es hindert Sie aber niemand daran, sich diesen Gesetzentwurf als Vorlage zu nehmen,

(Lachen von Marc Lürbke [FDP])

Änderungsanträge zu stellen und ihn zu diskutieren.

Ich sage es hier ganz klar: Es ist das Recht jeder Fraktion hier im Parlament, eigene Vorschläge einzubringen, und zwar egal, ob sie in irgendwelchen Koalitionsverträgen stehen oder nicht.

(Vereinzelt Beifall von der SPD – Marc Lürbke [FDP]: Das hat niemand bestritten!)

Wir diskutieren ein Versammlungsgesetz hier nicht zum Selbstzweck. Vielmehr halte ich es für wichtig, herauszustellen, warum wir darüber diskutieren und

warum es nötig ist, ein Versammlungsgesetz auf Landesebene zu schaffen und nicht mehr das alte Bundesgesetz als Vorlage zu nehmen.

Aktuell gilt nämlich das Bundesgesetz – ergänzt um die verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Sie alle wissen, wie viele Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts es in den vergangenen Jahren gegeben hat, die sozusagen neben das Gesetz gelegt werden müssen.

Ich bin der festen Überzeugung, dass ein eigenes Versammlungsgesetz für Nordrhein-Westfalen zu deutlich mehr Klarheit führen wird – Klarheit für Bürgerinnen und Bürger, die zum Beispiel eine Versammlung anmelden wollen, aber natürlich auch für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, denn die Polizei ist ja die Versammlungsbehörde.

Ein eigenes Versammlungsrecht gibt uns auch die Möglichkeit zu dessen Modernisierung im Sinne der Anpassung an aktuelle Umstände und Entwicklungen. Beispiele dafür sind etwa die Demonstrationen auf öffentlich zugänglichen Flächen, die in privater Trägerschaft liegen, Observationen während Versammlungen – auch hier bedarf es klarer Regelungen – sowie die Frage der Bild- und Tonaufzeichnung und der Speicherung von Aufzeichnungen. All diese Dinge kann man in einem Versammlungsgesetz regeln.

Ich freue mich sehr auf die Expertenanhörung und auch auf die Ausschussberatung, in der wir ins Detail gehen und uns genau diese Sachen angucken werden.

Ich will noch einen Punkt benennen, der mir persönlich wichtig ist – es ist auch schon genannt worden –: das Thema „Kooperationsgebot“, wie es auch in Schleswig-Holstein und Berlin formuliert ist. Aus meiner Sicht gibt es aus den letzten Monaten viele gute Beispiele für friedliche Versammlungen wie Fridays for Future oder Black Lives Matter. Bei diesen friedlichen Versammlungen wäre ein Kooperationsgebot sehr wichtig.

Natürlich möchte ich aber auch noch einmal über Verbote von Demonstrationen, die an bestimmten Gedenktagen an die Opfer der Gewalt und Willkürherrschaft des NS-Regimes stattfinden sollen, sprechen. Für uns Grüne – ich glaube, da kann ich für alle Demokratinnen und Demokraten sprechen – ist es einfach unerträglich, wenn Neonazis ausgerechnet an diesen Tagen Versammlungen durchführen, um ihre rechtsextreme, ihre antisemitische und rassistische Gesinnung zur Schau zu stellen und damit eben auch die Gewaltherrschaft der NS-Zeit zu verharmlosen und zu verherrlichen.

(Vereinzelt Beifall von GRÜNEN und SPD)

Als Demokratinnen und Demokraten stehen wir absolut in der Verantwortung, die Erinnerung an die Opfer der NS-Gewalt wachzuhalten und sie auch vor

den Schmähungen der heutigen Neonazis zu schützen. Deshalb sind wir Grüne offen für den Vorschlag, den 9. November und den 27. Januar als Tage zu definieren, an denen solche Demonstrationen verboten werden können.

Ich will aber trotzdem noch anfügen, dass man sich darüber im Klaren sein muss, dass Neonazis natürlich weiterhin versuchen werden, andere Tage, die für sie mit einer hohen Bedeutung aufgeladen sind, für Demonstrationen zu nutzen. Ich erinnere daran, dass wir eine ganze Zeit lang, viele Jahre lang, in Dortmund rund um den 1. September, den Antikriegstag, immer wieder große rechtsextreme Aufmärsche hatten. Das hat vor ein paar Jahren nachgelassen, was auch etwas mit den Verboten der Kameradschaften zu tun hat. Wir hatten diese Demonstrationen rund um den 1. September aber immer wieder. Ich habe die Polizei bei den Einsätzen oft begleiten dürfen. Das macht noch einmal sehr deutlich, dass sich die Neonaziszene andere Tage heraussuchen wird. Das ist kein Gegenargument gegen diesen Vorschlag; ich will es nur zu bedenken geben.

Umso wichtiger ist es aus meiner Sicht, dass wir unsere demokratische Zivilgesellschaft, die wir in Nordrhein-Westfalen ja haben, die stark ist, weiter in ihrem Engagement gegen Rechtsextremismus unterstützen, und dass wir als Abgeordnete solche Versammlungen, solche Gegendemonstrationen, solche demokratischen Versammlungen gegen Rechtsextremismus unterstützen und unsere klare demokratische Haltung zeigen.

(Beifall von den GRÜNEN)

Es ist schon mehrfach gesagt worden, dass der durch die SPD-Fraktion vorgelegte Gesetzentwurf sich an Schleswig-Holstein orientiert. Meines Wissens befindet sich der Gesetzentwurf in Berlin noch in der Debatte, aber auch das muss man sich noch einmal angucken.

Wir Grüne freuen uns auf die Diskussionen über diesen Gesetzentwurf. Ich würde mich sehr freuen, wenn CDU und FDP sich nicht beleidigt in die Ecke stellen und sagen würden: Na ja, eigentlich wollten wir ja, aber jetzt ist die SPD uns zuvorgekommen, und deshalb lehnen wir das ab und machen etwas eigenes. – Machen Sie es bitte nicht. Ich würde mich wirklich über eine konstruktive Debatte freuen. Wir können durchaus unterschiedlicher Meinung zu den verschiedenen Regelungen sein, aber nehmen Sie die Diskussion bitte ernst. Lassen Sie uns das als Vorlage nutzen, um darüber zu diskutieren. Wie gesagt, Sie können ja Änderungsanträge schreiben. Ich bin auf jeden Fall sehr gespannt auf die Diskussionen. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN – Vereinzelt Beifall von der SPD)

**Vizepräsident Oliver Keymis:** Vielen Dank, Frau Schäffer. – Jetzt spricht für die AfD-Fraktion Herr Beckamp.

**Roger Beckamp (AfD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Heute geht es um einen Gesetzentwurf zum Versammlungsrecht, also um Demos und Aufzüge. Diese Materie ist unverändert facettenreich. Die kreativen Formen reichen von Treckerdemos bis hin zu schulstreikenden Schüler-Klimaschützern.

Die Versammlungsfreiheit fußt auf Art. 8 des Grundgesetzes. Seit 2006 können die Länder entsprechende eigene Gesetze erlassen; deswegen befassen wir uns heute damit. Bis zur Ablösung durch ein neues Landesrecht gilt weiterhin das Versammlungsgesetz des Bundes.

Nun gibt es eben den Gesetzentwurf der SPD. Er ist zwar abgeschrieben, aber das ist nicht schlimm. Das machen ja alle so. Das ist völlig unbedenklich, und wir sollten das nicht zu hoch hängen.

Anhaltende Krisenzeiten – Klimakrise, Finanzkrise, Flüchtlingskrise, Wohnungskrise, Was-auch-immer-Krise – sind Zeiten von vielfältigen Kundgebungen und Aufzügen, immer verbunden mit einer latenten und auch offenen Konfliktrichtigkeit.

Entsprechend stark muss die Fähigkeit des Versammlungsrechts und auch seiner Anwender sein, diese auftretenden Konflikte zu bewältigen. Das meiste ist bereits durch Gerichte oder den Rückgriff auf das Polizeirecht geklärt. Insofern befinden wir uns nicht in einem luftleeren Raum. Aber eine aktuelle, in einem Gesetz als ganzer Guss zusammengefasste versammlungsrechtliche Regelung ist durchaus wünschenswert.

Insofern geht der Dank an die SPD, dass Sie sich dieses Themas – wie abgeschrieben auch immer – annehmen.

Kommen wir zu einzelnen Vorschlägen von Ihnen: § 7, Störungsverbot. Zitat: „Es ist verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln.“ – Sehr gut. Das ist natürlich auch nach dem geltenden Bundesrecht schon so, aber es soll ja das ganze Recht neu in einem Guss gefasst werden.

Also, behindern und vereiteln sind verboten. – Wir kennen das nur zu gut, wenn unsere Demos verhindert und vereitelt werden sollen. Aber leider bleibt dieses rechtliche Schwert, das Sie ziehen, stumpf. Denn wer eine Versammlung behindern oder vereiteln möchte, soll nach Ihrem Vorschlag nur eine Ordnungswidrigkeit begehen. Erst wenn Gewalt ins Spiel kommt, soll es eine Straftat sein.

(Zuruf von Sven Wolf [SPD])

Lesen wir dazu § 23 Ihres Gesetzentwurfes: „Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht, wird mit Freiheitsstrafe ...“ usw. bestraft.

Aber um Versammlungen und ihre Teilnehmer wirksam zu schützen – so hatte ich auch die CDU und die FDP eben verstanden –, ist es eben nicht genug, wenn massive Störungen oder Verhinderungen einer Demonstration nur als Ordnungswidrigkeit gewertet werden. Das ist eine Einladung an alle Störer und solche, die es werden wollen.

Eine Geldbuße bis 500 Euro oder vielleicht auch etwas mehr tut da nicht wirklich weh. Die rote Hilfe ist nicht weit und wird es schon bezahlen, und auch aus anderen Quellen fließt reichlich Geld, um genau diese Verhinderungs-, Vereitelungs- und Störungshandlungen zu ermöglichen.

Widerspruch und Missfallen in einer öffentlichen Versammlung sind natürlich zulässig – dass wir uns nicht falsch verstehen. Darum geht es nicht, so etwas gehört sogar zum Wesenskern einer Versammlung. Aber was ist mit Störungen, die eine Versammlung verhindern oder massiv beeinträchtigen?

Beispiele, die ich im Gesetzentwurf übrigens vermisse, gefällig? – Rauchbomben, Sprechchöre, Rängeleien, Anspucken, Fotos von jedermann, der zur Versammlung geht, auf diffamierenden Antifa-Seiten.

Ist das kommunikative Auseinandersetzung? – Das waren jetzt keine Worthülsen aus dem luftleeren Raum, sondern eigene Erlebnisse. Ich teile sie mit vielen meiner Kollegen – vielleicht auch mit einigen von Ihnen, das weiß ich nicht.

Aber hat nicht auch einmal die Versammlungsfreiheit zurückzutreten – vielleicht auch in diesen Gesetzentwurf –, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Freiheitsrechtes – ein hohes Gut, das Versammlungsrecht – ergibt, dass dies zum Schutz anderer, mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist? Wäre das nicht ein überlegenswerter Punkt auch in Ihrem Gesetzentwurf?

Nehmen wir als Beispiel nicht die AfD, da kenne ich das Ergebnis bei Ihnen. Nehmen wir ein anderes Beispiel: Frauen. Frauen, die eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle aufsuchen wollen, haben ein aus ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht fließendes Recht darauf, diese Beratungsstelle ohne einen Spießrutenlauf durch eine blockadeartige Versammlung von Abtreibungsgegnern zu erreichen.

Zwar beinhaltet die Versammlungsfreiheit auch ein Selbstbestimmungsrecht über den Ort der Veranstaltung; die Wahl des Versammlungsortes darf jedoch nicht darauf ausgerichtet sein, die betroffenen Frauen einer Anprangerung und Stigmatisierung auszusetzen. So – in bester Tradition – von mir abge-

schrieben aus einem Gesetzeskommentar mit Blick auf das Versammlungsrecht. Wie finden Sie das? Sehen Sie das genauso, wenn es um Frauen geht, die zur Schwangerschaftsberatung wollen?

Jetzt nehmen wir wieder eine Partei. Wir nehmen die AfD. Auch die AfD möchte ihre Versammlungen, ihre Aufzüge erreichen – etwa in Köln, in Münster, in Mülheim, in Düsseldorf, in Viersen, in Krefeld, in Bochum oder wo auch immer. Genau da – das Beispiel ist so lebensnah – erleben wir ständig Spießrutenläufe übelster Form. Wenn Sie einmal von einer grünen Oma getreten, bespuckt oder sonst etwas werden, fragen Sie vielleicht auch, ob das alles richtig ist und nur eine Lappalie oder Bagatelle ist oder ob das Ganze nicht doch so vehement in das hohe Versammlungsrecht von uns und anderen Parteien eingreift, dass dies anders als mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden muss.

Waren Sie einmal auf einer Versammlung der AfD?

(Zuruf von der CDU: Nein! – Marlies Stotz [SPD]: Zum Glück nicht!)

– Auf der AfD-Seite wahrscheinlich nicht. Aber einige von Ihnen waren sicherlich auf der Gegen-Demo, das weiß ich, CDU auch Hand in Hand mit einer bunten Truppe, die „Deutschland verrecke“ auf den Lippen trägt.

(Daniel Sieveke [CDU]: Leute!)

Auch das ist durchaus heutzutage möglich.

(Wolfgang Jörg [SPD]: So ein Schwachsinn!)

Das ist alles gut; das ist alles Meinungsfreiheit, alles Versammlungsfreiheit. Aber was sehen Sie auf solchen Demos?

(Daniel Sieveke [CDU]: Polizisten!)

– Ich weiß was Sie sehen. Sie sehen Polizisten, die CDU hat recht. Sie sehen die Gesichter der Polizisten. Stimmt's? – Sie alle sehen die Gesichter der Polizisten. Wir sehen die Rücken der Polizisten, weil die Gefahr von den Leuten auf der Gegen-Demo ausgeht. Die Polizei hat keine Angst vor uns, sondern sie schützt uns vor den Gegen-Demos. Das ist ein doch klares Signal, was dort passiert. Fragen Sie einfach einmal nach.

(Wolfgang Jörg [SPD]: Die schützen nicht Sie, sondern die Meinungsfreiheit!)

Tatsächlich wäre ein bisschen mehr Praxis bei dem Gesetzentwurf sinnvoll gewesen. Hier hätte ein bisschen mehr Sinn für die räumliche Zuordnung von gefährminimierenden Maßnahmen gutgetan. Wichtig wäre es auch gewesen, bestimmte Taten als Straftaten und nicht nur als Ordnungswidrigkeiten zu fassen.

Noch kurz zum § 13 Ihres Vorschlags: Danach kann eine Versammlung beschränkt, verboten oder auf-

gelöst werden, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. – So weit, so wichtig. Dies soll vorrangig dann naheliegen, wenn besondere Tage und besondere Umstände der deutschen Geschichte betroffen sind. – Darüber kann man nachdenken. Diese Regelung gibt es auch schon durchaus. Das haben Sie um die Daten 27. Januar und 9. November erweitert.

Aber warum gilt so etwas in Ihrem Gesetzentwurf nicht auch ausdrücklich für einen Aufzug von Kommunisten und Linksextremen am 17. Juni oder auch am 9. November? Der 9. November ist ein zugegeben kontroverses Datum, aber auch ein Datum der Befreiung vom Kommunismus. Und warum gilt das nicht auch für irgendwelche al-Quds-Demos, auf denen „Tod Israel“ gerufen wird?

Diese Fragen sind durchaus unausgegoren bei Ihnen beantwortet worden. Es fehlen auch weiterhin Gesichtspunkte zu Infrastruktureinrichtungen bei Demos zum Einsatz von Videoleinwänden. Das war ein großes Thema bei Erdogan in Köln. Da wäre ich sogar dafür. Wir stimmen der Überweisung zu und freuen uns auf nachhaltige Gespräche mit Ihnen. – Vielen Dank.

(Beifall von der AfD)

**Präsident André Kuper:** Vielen Dank. – Für die Landesregierung erteile ich Herrn Minister Reul das Wort.

**Herbert Reul,** Minister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich glaube, einen Blick in die Vergangenheit kann ich mir ersparen, weil die Vorredner dazu schon sehr viel vorgetragen haben. Nur vielleicht eine Erinnerung: Im Jahre 2006 hat der Bund den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungswesen übertragen, und bis zur Landtagswahl 2017 war noch nichts passiert.

Warum ist eigentlich dazwischen nichts passiert? – Für uns als Landesregierung jedenfalls steht fest, dass wir von den Möglichkeiten der Gestaltung jetzt Gebrauch machen wollen, und zwar aus sehr guten Gründen:

Erstens ist das Land Nordrhein-Westfalen ein großes, bevölkerungsstarkes Bundesland. Das bedeutet, dass wir uns hier mit besonders vielen Versammlungen zu befassen haben, denn wo Menschen sind, da sind auch Versammlungen.

Zweitens ist das gültige Versammlungsgesetz des Bundes wirklich alles andere als modern: anno 1953 – es hat 70 Jahre auf dem Buckel. Trotzdem gibt es überraschenderweise nur wenige Bundesländer, die sich entschieden haben, ein eigenes Versammlungsgesetz zu machen. Die meisten verfahren nach dem Art. 125a des Grundgesetzes, und das heißt, dass

das in die Jahre gekommene Versammlungsgesetz dort weiter angewandt wird – wie bei uns bisher auch.

Wir wollen das ändern. Deshalb hat mein Haus einen Gesetzentwurf erarbeitet. Die Innenpolitiker wissen es längst, denen erzähle ich nichts Neues, weil ich das im Innenausschuss auch schon einige Male erwähnt habe: Das dauert ein bisschen, weil wir in der Endabstimmung sind und andere Leute noch beteiligen müssen.

Ich begrüße es sehr, dass auch der Landtag von seinem Initiativrecht Gebrauch macht – das ist jetzt keine Rede gegen das Initiativrecht des Landtags, sondern nur eine Vollständigkeit der Informationen – und die SPD ihren eigenen Gesetzentwurf vorlegt. Das ist in Ordnung; denn Demokratie lebt von Diskussionen.

Das ist ganz besonders wichtig, wenn es um besonders verfassungsrechtlich verbriefte Rechte geht, aber darauf haben ja schon viele Redner hingewiesen.

Ein einfaches Gesetz soll in diesem Fall konkret regeln, wie das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gestaltet wird, Artikel 8 des Grundgesetzes. Wir reden hier schon über ein sehr hohes Gut unserer Gesellschaft, ein prägendes Element unseres demokratischen Rechtsstaates. Um es mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts zu sagen:

„Die Versammlungsfreiheit gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens.“

Diese Freiheit ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern eine aktive Teilnahme am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess. Insoweit profitieren wir alle von einer breiten und intensiven Diskussion um ein neues Versammlungsgesetz für Nordrhein-Westfalen. Daher darf die Zivilgesellschaft hohe Erwartungen an das Ergebnis dieses Diskussions- und Entscheidungsprozesses haben.

Hier, meine Damen und Herren, liegt meines Erachtens der Hase im Pfeffer. Weil wir einen so hohen Anspruch an dieses Gesetz haben, haben wir uns Zeit gelassen und mit vielen Menschen darüber geredet. Wir haben die Rechtsprechung geprüft, die Erkenntnisse der Wissenschaft herangezogen und versucht, auch die Praxistauglichkeit zu berücksichtigen. Wir haben es sehr umfangreich begründet, da wir beim Polizeigesetz gelernt haben, dass eine sehr umfangreiche Begründung auch den Praktikern helfen kann.

Dieser Gesetzentwurf ist so gut wie fertig. Wir werden ihn in Kürze einbringen. Mein Wunsch wäre dann, dass wir beide Entwürfe nebeneinanderlegen und miteinander diskutieren. Ich will dem nicht vorgreifen und möchte mich jetzt auch nicht in vielen Details – das werden wir ja noch machen – mit dem Gesetzentwurf der SPD auseinandersetzen. Ich möchte

aber zwei Punkte aufgreifen, da ich der Meinung bin, dass das auch zur Redlichkeit gehört.

Erstens. Der Titel – Frau Schäffer hat darauf hingewiesen – „Versammlungsfreiheitsgesetz“ entspricht exakt dem, was Schleswig-Holstein gemacht hat, und auch der Gesetzestext selber ist überwiegend identisch. Vorhin hat jemand von Ihnen gesagt, Abschreiben sei ja nicht automatisch schlecht. Dann muss man aber, wenn man das vorstellt, etwas behutsamer, etwas demütiger sein. Das ist der eigentliche Hinweis, den ich mache.

Ich mache auch einen Hinweis, der in der Sache wichtig ist. Dieses Gesetz aus Schleswig-Holstein ist auch schon wieder fünf Jahre alt, es ist 2015 in Kraft getreten. Die Entwicklungen in der versammlungsrechtlichen Praxis, insbesondere auch aufgrund aktueller Rechtsprechung, sind daher weder in dem Entwurf aus Schleswig-Holstein noch in Ihrem berücksichtigt, das ist logisch. Wir hoffen, dass wir in unserem Entwurf einige Sachen mehr aufgreifen können.

Meine Juristen haben mir übrigens gesagt, dass die intellektuelle Grundlage sowohl für das schleswig-holsteinische Gesetz als auch für den SPD-Entwurf identisch ist. Es handelt sich dabei um den Musterentwurf des rechtswissenschaftlichen Arbeitskreises „Versammlungsrecht“ aus dem Jahre 2011; er ist also noch älter. Das ist aber unzweifelhaft eine taugliche Grundlage für ein landeseigenes Versammlungsgesetz; denn das haben wir auch für unseren Entwurf als Grundlage genommen – das will ich direkt offenlegen –, sodass wir durchaus schon ein paar Punkte von der Grundlage her haben.

Aber 2011 heißt: Da besteht garantiert Bedarf, dass man sich auf die Aktualitäten einstellt. Wir haben auch den Anspruch, genauso wie Sie, dass wir für Nordrhein-Westfalen eigene Akzente setzen, weil wir eigene Erfahrungen und eigene Rechtsprechung haben. So können wir ein modernes Versammlungsrecht schaffen, das den Herausforderungen unserer Zeit gerecht wird.

Ein zweiter Punkt: Wir konnten der Presse entnehmen, und Herr Wolf hat es eben vorgetragen, dass Sie insbesondere Nazi-Demos verhindern wollen, also Demonstrationen von Rechtsextremisten, die sich bewusst denkwürdige Orte oder Tage aussuchen, um zu marschieren. Da bin ich bei Ihnen, das eint mich mit Ihnen und, wie ich vermute, mit fast allen hier im Haus, denn wir wollen solche unsäglichen provokanten Demonstrationen an Gedenkstätten und Gedenktagen verhindern. Wir müssen jedoch aufpassen, dass das nicht parteipolitisch oder ideologisch nur eine Seite berücksichtigt. Die Maßstäbe gelten dann für alle.

Deswegen und weil Sie diesen Anlass so betont haben, war ich schon ein bisschen verwundert, als ich mir den Gesetzentwurf genauer angesehen habe.

Dabei ist mir schon aufgefallen, dass die SPD gerade in Bezug auf Orte und Tage das, was in diesem Musterentwurf stand, nicht übernommen hat. Es gibt nur eine versteckte Regelung zu den Gedenktagen, und zwar in § 13 Abs. 4 des Entwurfs von der SPD. Ich will unserem Entwurf jetzt nicht vorgreifen, aber so viel möchte ich sagen: Wäre es nicht vielleicht doch eindrucksvoller, wirksamer und klarer, wenn wir diesen Aspekt in einem eigenen Paragrafen, oder wie Juristen es ausdrücken, in einer Schutznorm regeln würden? Mit dieser und ähnlichen Fragen haben wir uns beschäftigt. Ich denke, wir haben eine ordentliche Antwort gefunden.

So weit zu Ihrem Gesetzentwurf. Alles weitere müsste man in der weiteren Debatte auch miteinander austauschen.

Das Ziel sollte ein gemeinsames sein, nämlich, ein modernes Gesetz auf den Weg zu bringen. Ich bin sehr interessiert daran, dass wir das mit möglichst breiter Mehrheit hinbekommen. Frau Schäffer hat recht: Wenn es Unterschiede gibt, gibt es Unterschiede, und dann muss man abwägen, ob man mitgehen kann oder nicht. Wenn es schließlich mit Minderheit und Mehrheit abgestimmt wird, ist es auch kein Drama. Aber der Versuch, in diese Richtung zu kommen, lohnt bei diesem Gesetz genauso, wie wir es bei dem Polizeigesetz geschafft haben. Es lohnt sich.

Wir wollen aber darüber hinaus, und das ist auch mein Ziel, den Behörden – das ist zwar noch nicht formuliert worden, aber daran sollten wir denken – ein handhabbares Landesgesetz an die Hand geben. Es ist mir jetzt aufgefallen, weil gerade eine Meldung bei uns im Hause gekommen ist, dass für den 22. November, also Sonntag in einer Woche, eine Anmeldung von den „Querdenkern“ gekommen ist. Die wollen mit 15.000 Menschen auf der A40 in Duisburg und Dortmund demonstrieren. Da wird einem schlagartig bewusst, wie viele Fragen daran noch hängen. Das soll mitten auf der Autobahn stattfinden; ich will es jetzt nicht vertiefen.

Aber die Handhabbarkeit für Behörden ist auch ein wichtiger Aspekt. Das ist übrigens der Grund, warum wir uns sehr viel Mühe gegeben haben – das werden Sie dann ja sehen –, in den Begründungen Hilfestellung zu geben. Man kann nicht alles in die Gesetze schreiben, aber mit den Begründungen kann man vielleicht den Behörden im Umgang mit dem Gesetz helfen. Das ist unser Wunsch. Ich hoffe, dass wir da vorankommen.

Herzlichen Dank, dass die Debatte heute begonnen wird. Wir werden uns mühen, Ihnen so schnell wie möglich auch unseren Entwurf vorzulegen. Dann würde ich mir wünschen, dass wir, wenn die Anhörungen kommen, sehen, was von wem am klügsten, vernünftigsten und praktischsten realisierbar ist. Das ist eine riesige Herausforderung. Es ist viel schwie-

riger, als man es in ein paar Worten hier vortragen kann. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU und der FDP)

**Präsident André Kuper:** Vielen Dank, Herr Minister. – Für die CDU-Fraktion spricht nun Herr Dr. Geerlings.

**Dr. Jörg Geerlings (CDU):** Sehr geehrter Herr Präsident! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Es ist schon viel gesagt worden, und es wird wohl eine spannende Debatte um das neue Versammlungsrecht, das wir – ich denke, das ist Konsens – schaffen werden. Herr Minister Reul hat vorhin gesagt, dass er die rhetorische Frage, warum das nicht in den Jahren 2010 bis 2017 geschehen ist, nicht stellen will, daher stelle ich sie auch nicht. Das macht aber nichts.

Lieber Kollege Wolf, ich fand, es waren schon außerordentlich spannende Ansätze, die in dem Gesetzentwurf enthalten sind, auch wenn er eine gereifte Vorlage im nördlichsten Bundesland, in Schleswig-Holstein, hatte. Ich meine, man kann aus der Diskussion festhalten, dass der ganz überwiegenden Mehrheit der Mitglieder dieses Hauses diese Grundrechte sehr am Herzen liegen, weil sie schlichtweg – so heißt es immer so schön – konstituierend für eine freiheitliche, demokratische Grundordnung sind. Das gilt für den Artikel 8 des Grundgesetzes genauso wie für die Meinungsfreiheit. Beide gehören, in vielen Dingen jedenfalls, zueinander und müssen gemeinsam erörtert werden. Insofern ist es meines Erachtens wichtig und richtig, dass wir dies hier machen. Insofern danke ich der SPD-Fraktion, dass sie diesen Impuls heute setzt.

Der Minister hat gerade erste Dinge aus einem möglichen Entwurf der Landesregierung, der dem Koalitionsvertrag von CDU und FDP geschuldet ist, genannt. Das zu kommentieren verbietet sich, weil ein Entwurf noch nicht vorliegt. Er wird offensichtlich kommen. Daher ist es wichtig, dass wir die grundlegenden Überzeugungen hier im Hause teilen. Ich finde, das ist bei solchen Grundrechtsfragen außerordentlich wichtig. Deshalb wird es eine spannende, eine fruchtbare Diskussion, die wir hier miteinander führen.

Es ist aber auch keine triviale Angelegenheit; denn vieles von dem, was wir hier beschließen oder sagen, landet oftmals vor den Gerichten. Das ist keine neue Erkenntnis. Gerade bei der Demonstrationenfreiheit, beim Versammlungsrecht, sind die Eilentscheidungen beispielsweise der Verwaltungsgerichte Maßstab. Dort muss oft innerhalb weniger Stunden entschieden werden, ob eine Demonstration zulässig oder nicht und welche Aspekte zugrunde gelegt werden dürfen.

Wenn wir nach Leipzig schauen, wie es der Kollege Lürbke eben richtigerweise getan hat, dann sehen wir, dass eine solche Entscheidung ein regelrechtes Erdbeben in einem Land auslösen kann. Denn da hat das Gericht – ich möchte jetzt keine Gerichtsberatung vornehmen oder gar Gerichtschelte betreiben – eine Demonstration, deren Inhalte wir überwiegend nicht teilen, an einem Ort zugelassen, wo so viele Menschen gar nicht hätten zusammenkommen dürfen. Es hat sozusagen einen Superspreader-Event geschaffen, und mit den Folgen müssen wir leben.

Wir als demokratischer Staat schaffen es aber, auch mit solchen Diskussionen umzugehen und diese auszuhalten. Das ist, glaube ich, auch das Wichtige, dass man seine Meinung nicht sozusagen an die Meinung derjenigen, deren Meinung man nicht teilt, setzt, sondern dass ein freiheitlich-demokratischer Staat so etwas aushält und auch Meinungen anderer zumindest zur Kenntnis nimmt, vielleicht von dem eigenen Recht der Versammlungsfreiheit Gebrauch macht, dagegenhält und diskutiert, und das ist in den letzten Tagen in Deutschland und möglicherweise auch darüber hinaus intensiv geschehen.

Was brauchen wir, wenn wir ein Versammlungsrecht schaffen? Maßstab sind für mich allein die Verfassung und die Rechtsprechung. Hier hat sich schon einiges getan; der Minister hat es eben angesprochen. Es ist also dringend notwendig, ein solches Recht zu schaffen. Dann sollte es auf aktuellstem Stand sein und bei aller Ungewissheit vor den Gerichten auch möglichst rechtssicher sein. Deswegen finde ich es gut, wenn vor allem diese Einzelaspekte, die eben in der Diskussion schon anklingen, noch einmal genannt werden, möglicherweise in das Gesetz eingepflegt werden und wir die Chance haben, diese Ideen, die hier heute diskutiert werden, in einem Versammlungsgesetz zusammenzuführen, das Maßstab ist und Orientierung bietet.

Ich fand die Diskussion außerordentlich spannend und freue mich auf die weitere gemeinsame Diskussion aller Fraktionen zu diesem Thema. Vor allen Dingen ist es wichtig, dass ein Versammlungsrecht geschaffen wird, das der Verfassung und auch der Verfassungsrechtsprechung Genüge tut. – Vielen Dank und auf spannende Diskussionen!

(Beifall von der CDU und der FDP)

**Präsident André Kuper:** Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die SPD-Fraktion hat die Abgeordnete Frau Müller-Witt das Wort.

**Elisabeth Müller-Witt (SPD):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich finde es etwas bedauerlich, dass die Kollegen Lürbke und Dr. Katzidis so wenig souverän an das Thema herangingen. Umso erschrender war die Rede des Herrn Ministers, der

erfasst hat, welche Chance hier in dieser Debatte um ein neues Versammlungsgesetz liegt.

(Beifall von der SPD)

Die Versammlungsfreiheit als geschütztes Grundrecht sollte nur ausnahmsweise und aus sehr guten Gründen eingeschränkt werden. Die in § 13 Abs. 4 des Versammlungsfreiheitsgesetzes genannten Gedenktage erfüllen genau diese Anforderungen. Ich hoffe, ich muss nicht besonders betonen, dass mit dem § 13 Abs. 4 der Vorlage eine Regelung formuliert wurde, die wegen der den Nationalsozialismus verherrlichenden Demonstrationen der vergangenen Jahre mehr als überfällig war. Und ich möchte dazu sagen: Die Erfassung auch noch von Orten würde unserer Meinung nach über die Möglichkeiten eines Gesetzes fast hinausgehen, weil die Anzahl der Orte groß ist und ständig wächst.

Der 9. November 1938 steht für den Beginn offener, massiver Übergriffe auf unsere jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger. Ja, es begann schon deutlich früher. Wie ein schleichendes Gift fraß sich die menschenverachtende Ideologie durch die Bevölkerung, und die Menschen jüdischen Glaubens fühlten sich schon länger nicht mehr sicher in Deutschland und verließen ihre Heimat. Aber in der Reichspogromnacht und den folgenden Tagen entlud sich der geballte Hass. Synagogen wurden zerstört, in Brand gesetzt, Wohnungen zerstört, Geschäfte geplündert und vor allem zahlreiche jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger misshandelt, gefoltert und ermordet. Dieses Datum als Anlass für rechtsextreme Fackelzüge zu wählen und damit zum Beispiel einer betagten Holocaustleugnerin Respekt zu erweisen, beschmutzt das Andenken an die Opfer.

(Beifall von der SPD)

Gleiches gilt für den 27. Januar 1945. Am 27. Januar eines jeden Jahres erinnern wir uns an die Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz durch die Armee der Sowjetunion. Am 27. Januar 1945 wurde das Vernichtungslager befreit. Das Datum steht stellvertretend für die Befreiung aller Lager der nationalsozialistischen Vernichtungsmaschinerie. Es ist der Tag, an dem wir an unfassbares Grauen erinnern und die ungeheure Schuld, die unser Volk auf sich geladen hat. Er ist ebenso wie der 9. November ein Tag des stillen Gedenkens an die Opfer.

Die Verherrlichung oder Leugnung der Verbrechen der nationalistischen Terrorherrschaft ist grundsätzlich strafbar. Trotzdem gab und gibt es immer wieder Versuche, mit symbolträchtigen Versammlungen oder Aufmärschen, wie zum Beispiel Fackelzügen, gerade an diesen Tagen die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gutzuheißen und damit die Opfer zu verhöhnern. Aus diesem Grunde haben wir uns entschieden, es anderen Bundesländern gleichzutun und ein Versammlungsgesetz zu schaffen und dort eine Regelung vorzusehen, die solche

Versammlungen oder Aufmärsche an diesen bedeutenden Tagen des Gedenkens untersagt. Wir sind es den Millionen Opfern, den Überlebenden und ihren Nachkommen schuldig.

Deshalb laden wir alle Demokraten in diesem Hohen Hause ein, mit uns über ein Gesetz zu diskutieren und es zu verabschieden, das es untersagt, an den benannten Gedenktagen Aufmärsche oder Versammlungen abzuhalten, die damit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ihre Ehre erweisen wollen. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD)

**Präsident André Kuper:** Vielen Dank, Frau Kollegin. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Deshalb schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/11673** an den Innenausschuss – federführend – sowie an den Hauptausschuss. Gibt es jemanden, der dagegen stimmen möchte? – Gibt es jemanden, der sich enthalten möchte? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

#### **4 Auseinandersetzung mit Rassismus in der Polizei stärken – nachhaltige Maßnahmen einleiten!**

Antrag  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/11653

Ich eröffne die Aussprache und erteile für die Fraktion der Grünen der Fraktionsvorsitzenden Frau Schäffer das Wort.

**Verena Schäffer\*** (GRÜNE): Vielen Dank. – Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die rechten Verdachtsfälle in der Polizei haben uns alle sowohl aufgrund der Qualität als auch der Quantität erschüttert. Wir haben in vielen Sitzungen darüber diskutiert, hier im Plenum und im Innenausschuss.

Ich bin einerseits sehr erschrocken über die Inhalte, die in diesen Chats, über die wir meistens geredet haben, geteilt wurden. Andererseits bin ich froh darüber, dass jetzt eine Debatte in Gang gesetzt wurde, die aus meiner Sicht längst überfällig war. Denn ich glaube, spätestens nach dem Bekanntwerden der Drohschreiben, die mit „NSU 2.0“ unterzeichnet wurden und offenbar aus Polizeibehörden stammen, oder nach dem Bekanntwerden des rechtsextremen Netzwerks „Nordkreuz“ muss jedem, der im Innenausschuss sitzt, eigentlich klar gewesen sein, dass es

sehr wahrscheinlich rechte Einzelpersonen oder womöglich auch Netzwerke in der Polizei in Nordrhein-Westfalen geben muss.

Ich möchte hier noch mal ganz klar betonen, dass ich damit nicht die gesamte Polizei unter Generalverdacht stelle. Ganz Im Gegenteil: Aus meiner Sicht ist es im Interesse aller demokratischen Polizeibeamtinnen und -beamten, wenn solche Fälle aufgedeckt werden und alles dafür getan wird, dass Rassismus und anderen menschenfeindlichen Einstellungen gerade bei der Polizei entgegengewirkt wird. Denn – und das ist mir wirklich wichtig – die nordrhein-westfälische Polizei ist eine bürgernahe Polizei, eine Polizei, die für alle Menschen da ist, egal, welcher Herkunft, Hautfarbe oder welchen Alters sie sind.

(Beifall von den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir Grüne haben den Innenminister in verschiedenen Debatten unterstützt, als er den Sonderbeauftragten für rechtsextremistische Tendenzen in der Polizei eingerichtet hat. Das ist Herr Reichel-Offermann aus dem Innenministerium, den ich seit vielen Jahren aus dem Bereich des Verfassungsschutzes kenne. Ich habe überhaupt keinen Zweifel an seiner Expertise zum Themenfeld „Rechtsextremismus“. Wir Grüne wollen die Arbeit dieses Sonderbeauftragten unterstützen, und deshalb wollen wir ihm einen Beirat an die Seite stellen, der aus Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und aus der Zivilgesellschaft besteht.

(Zuruf von Gregor Golland [CDU])

Denn wir sind davon überzeugt, dass seine Arbeit von diesen Perspektiven außerhalb der Sicherheitsbehörden nur profitieren kann.

Aus unserer Sicht soll dieser Beirat die Arbeit des Sonderbeauftragten kontinuierlich begleiten. Er soll Zwischenergebnisse kritisch reflektieren und auch eigene Vorschläge für Handlungsempfehlungen unterbreiten.

Ich hoffe sehr, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass Sie sich diesem Vorschlag nicht verschließen, nur weil er von uns Grünen kommt. Bitte seien Sie offen für solche Vorschläge.

(Beifall von den GRÜNEN – Zuruf von Gregor Golland [CDU])

Der zweite Teil des Antrags sieht die Erweiterung des Aufgabenspektrums der Extremismusbeauftragten vor. Die Extremismusbeauftragten wurden von Herrn Reul ins Leben gerufen, und zwar nach dem Fall eines Verwaltungsbeamten im Polizeipräsidium Hamm, der der rechtsterroristischen Gruppe um Werner S. zugerechnet wird.

Im Kern ist die Aufgabe der Extremismusbeauftragten in den Polizeibehörden die Entgegennahme von Hinweisen mit extremistischem Bezug zu Personen und Sachverhalten.